

Grundsätze für die Einbindung außerschulischer Lernorte in das Schulleben

Beschluss der Schulkonferenz vom 20.11.2018

▪ Bedeutung außerschulischer Lernorte

- wichtige und ergänzendes Angebot der schulischen Bildung
- Vertiefung der Lerninhalte, Veranschaulichung, Kompetenzvermittlung
- kultureller und politischer Austausch
- Förderung sozialer Gruppenprozesse / Interaktion untereinander / gegenseitiges Vertrauen
- Abbildung und Kennenlernen von Vielfalt
- Erfahrbarkeit authentischer Orte

▪ Grundlagen der Durchführung

- Alle Planungen werden inklusiv auf die gesamte Schüler*innengruppe ausgerichtet.
- Die SuS können sich in die Organisation einbringen.
- Die Eltern sind im Vorfeld zu informieren und in den Entscheidungsprozess angemessen einzubinden. Fahrten müssen den Eltern inklusive aller maximal anfallenden Kosten mindestens ein Quartal im Voraus bekanntgegeben werden.
- Die Entscheidung über die Durchführung einer Fahrt trifft die Klassenleitung.
- Bei Nichtteilnahme besucht die / der SuS den Unterricht anderer Klassen.

▪ Wandertage der Sekundarstufe I

- Wandertage werden i.d.R. von der Klassenleitung durchgeführt und umfassen einen gesamten Schultag.
- Die Klassenleitung informiert die betroffenen Fachlehrer*innen per Mail i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung. Die Wandertage werden über das Formblatt bei der Schulleitung angemeldet.
- Wandertage werden von zwei Lehrkräften begleitet.
- Die SuS tragen die Organisation mit und werden mit zunehmenden Alter eigenverantwortlich tätig.
- Eine Mischung aus „Spaß“- und „Bildungswandertagen“ ist notwendig.
- Wandertage werden durch die einzelnen Klassen dezentral organisiert.
- Die Kosten müssen angemessen sein. Das Einverständnis der Eltern bezüglich der Kosten (inkl. Transport) muss eingeholt werden.
- Klassenstufen 7-10
 - zwei – drei Wandertage im Schuljahr
- darin enthaltene feste Wandertage:
 - Klassenstufe 7: Inklusionswandertag
 - Klassenstufe 8-10: ein kultureller Ausflug (siehe schiC) pro Schuljahr

▪ Exkursionen der Sekundarstufe I und II

- Klausuren, Klassenarbeiten und angekündigte Leistungsüberprüfungen sind vorrangig zu berücksichtigen und schließen die Durchführung von Exkursionen aus.
- Die Exkursionsleitung informiert die betroffenen Fachlehrer*innen in der Sek.I per Mail i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung. In der Sek.II informieren die SuS zusätzlich die betroffenen Fachlehrer*innen i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung.
- Einwände gegen die Teilnahme von SuS an Exkursionen sind spätestens zwei Tage nach Bekanntmachung der Exkursion der Fachlehrerin oder Fachlehrers mitzuteilen.
- In der Sek.II besprechen die Fachlehrer*innen gemeinsam mit den SuS mögliche Zeiten für Exkursionen, um besondere Belastungssituationen zu vermeiden.
- Die Exkursionen werden über das Formblatt bei der Schulleitung angemeldet.
- Wenn die Teilnahme am Unterricht vor oder nach der Exkursion zeitlich möglich ist, wird der Unterricht durchgeführt.

▪ Klassenfahrten und Bildungsfahrten

- Auf Bildungsfahrten der Sek.II müssen die SuS inhaltliche und fachbezogene Leistungen erbringen. Der Bildungsaspekt einer Fahrt steht im Vordergrund.
- Es wird mindestens eine Fahrtenwoche ein Schuljahr im Voraus von den Fachvertretungen festgelegt. Abweichungen sind nach Absprache mit der Schulleitung und den betroffenen Fachlehrer*innen möglich.
- Die Anzahl der angemeldeten Fahrten pro Leistungskursschiene entscheidet über die Auswahl der Schiene.
- Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Buchung der Fahrt das Einverständnis geben.
- Die Auswahl angemessener Transportmittel und von Unterbringungsmöglichkeiten obliegt der Fahrtenleitung nach den örtlichen Gegebenheiten. Bei Flugreisen sollen nach Möglichkeit CO₂-Kompensationskosten in die Kostenberechnung einbezogen werden.

- Die Leitung einer Klassenfahrt kann nach Absprache mit der Klassenleitung und der Schulleitung auch von anderen Lehrer*innen übernommen werden, die einen Bezug zu der Klasse haben.

- Die aufgeführten Gesamtkosten (ohne Taschengeld) sollen nicht überschritten werden:
 - Klasse 7: Kennenlernfahrt max. 150 €
 - Klasse 8: Fichte goes UK max. 400 €
 - Klasse 9/10: max. 350 €/Schuljahr
 - Oberstufe: max. 450 €
- Für Sprachreisen und die Skifahrt gelten die genannten Obergrenzen nicht.

- Die Planung und Durchführung von Klassenfahrten in der Sek.I sind Anliegen der gesamten Klassengemeinschaft und stellen einen verpflichtenden Teil des Schulbesuchs dar. Eine Klassenfahrt findet i.d.R. nicht statt, wenn 10 % der Klasse nicht an der Fahrt teilnehmen.

▪ Finanzielle Unterstützung der Klassen- und Bildungsfahrten durch den Förderverein

- Der Förderverein kann nach fristgerechter Antragstellung (spätestens sechs Wochen vor der Fahrt) den Besuch von kulturellen Einrichtungen und allgemein Klassen- bzw. Bildungsfahrten unterstützen.

▪ zusätzliche Regeln für Sonderfahrten (Kennenlernfahrt, Fichte-goes UK, Gedenkstättenfahrt, Musik, Surfen, Ski)

- Für diese Fahrten werden Zeiten außerhalb des Fahrtenzeitraums festgelegt.
- In der Oberstufe können die SuS maximal an zwei Fahrten aus dem Bereich (Musik-, Surf- oder Skifahrt) teilnehmen.
- Bei einer Übernachtung werden die teilnehmenden SuS ausgelost.
- Schüler*innen der Oberstufe mit Attestpflicht dürfen maximal an einer Fahrt aus dem Bereich (Musik und Sport) teilnehmen.